

NS+P Plus

Das Magazin

von NS+P Dr. Neumann, Schmeer und Partner mbB

TOPTHEMA:

Nießbrauchsgestaltungen: BFH äußert sich zu den Folgen der entgeltlichen Ablösung eines Nießbrauchsrechts

Mehr dazu auf Seite 11

So erhalten Sie ganz einfach Ihr persönliches Exemplar:

Melden Sie sich jetzt an!

Mehr auf Seite 7



Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt.

Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr Team von Dr. Neumann, Schmeer und Partner

INHALTE DIESER AUSGABE

03 TOPTHEMA:

GmbH-Finanzierung: Gesellschafter-Darlehen verzinsen oder nicht?

04 EXKLUSIV:

EU weitet Entgelttransparenz aus – akuter Handlungsbedarf für Arbeitgeber

05 SHORT NEWS:

Öffentliche Auftragsvergabe: Neue EU-Schwellenwerte zum 1.1.26 bei europaweiten Vergabeverfahren

GmbH & Co. KG: Wann eine Beteiligung Sonderbetriebsvermögen ist und ein Verlust geltend gemacht werden kann

Umsatzsteuerfreiheit von Schul- und Bildungsleistungen: Bundesfinanzministerium regelt Details

Lohnabrechnung/Arbeitgeberhaftung: Anzeigepflicht nach § 41c Abs. 4 EStG – seit 01.01.2026 zwingend elektronisch

06 TOPTHEMA:

Alle Steuerzahler: Steuerbescheide: Elektronische Bekanntgabe wird erst ab 2027 Standard

07 IHRE THEMEN

Betriebliche genutzte Räume: Diese Änderungen von § 8 EStDV müssen Sie kennen

Fragen und Antworten zum Thema: GmbH-Geschäftsführer mit Sitz im Ausland

08 TOPTHEMA:

Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums

9 – 11 SHORT NEWS

Erbe oder Vermächtnisnehmer – das ist hier die Frage!

EU-Parlament beschließt Vereinfachungen bei Nachhaltigkeitsberichterstattung

Erbengemeinschaft: Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Teilung des Nachlasses

Abgrenzung sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwendungen von nachträglichen Herstellungskosten bleibt Dauerstreitpunkt

Nießbrauchsgestaltungen: BFH äußert sich zu den Folgen der entgeltlichen Ablösung eines Nießbrauchsrechts

GmbH-Finanzierung: Gesellschafter-Darlehen verzinsen oder nicht?

Vor allem kleinere GmbH erhalten von ihren Gesellschaftern oft Darlehen. In der Praxis stellt sich dann die Frage, ob das Darlehen besser verzinslich gewährt oder unverzinslich überlassen wird. Lernen Sie an einem konkreten Praxisfall beide Rechtsfolgen kennen und erfahren Sie, ob sich eine Verzinsung rechnet.

Die Ausgangssituation

A ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Die GmbH erzielt einen Gewinn in Höhe von jährlich 100.000 Euro und ist in einer Gemeinde mit einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 440 Prozent ansässig. A selbst ist alleinstehend und konfessionslos. Sein Einkommen unterliegt dem linearen Steuersatz von 42 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Soli.

Weil "seine" GmbH Kapital für eine betriebliche Investition benötigt, möchte A ihr ein Darlehen über 100.000 Euro gewähren. Dabei stellt er sich folgende Frage: Sollte er das Darlehen unverzinslich gewähren und später den ersparten Zins an sich ausschütten oder führt für ihn die Vereinbarung eines fremdüblichen Zinssatzes von jährlich drei Prozent zu einem besseren Ergebnis? Den Sparer-Pauschbetrag hat A bereits für andere Kapitalerträge verbraucht.

Szenario 1: Das Darlehen wird nicht verzinst

Im "Darlehen wird nicht verzinst-Szenario" stellen sich die Steuerfolgen wie folgt dar:

1. Steuerbelastung auf Ebene der GmbH

Ohne Verzinsung des Darlehens beläuft sich der GmbH-Gewinn auf 100.000 Euro. Dabei ist zu beachten, dass das Darlehen trotz fehlender Verzinsung nicht in der Steuerbilanz der GmbH mit jährlich 5,5 Prozent abzuzinsen ist. Die zwingende Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten wurde 2023 abgeschafft.

Die 100.000 Euro Gewinn unterliegen zum einen der Körperschaftsteuer von 15 Prozent (§ 23 Abs. 1 KStG) zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag (§ 4 SolzG), sodass die Steuerbelastung 15,825 Prozent beträgt (15.825 Euro). Außerdem unterliegt der Gewinn auch der Gewerbesteuer.

...

Sie möchten weiterlesen?

Lesen Sie den vollständigen Artikel hier:

[Weiterlesen](#)





Wir informieren Sie gerne über wichtige, steuerliche Änderungen – direkt auf Sie zugeschnitten.

Jetzt anmelden und zukünftig **individuelle Ausgaben erhalten.**

[Jetzt anmelden](#)



EU weitet Entgelttransparenz aus – akuter Handlungsbedarf für Arbeitgeber

Lesezeit: 2 Minuten

Arbeitgeber in Deutschland müssen sich kurzfristig auf eine deutliche Ausweitung und Verschärfung der gesetzlichen Regelungen zur Entgelttransparenz einstellen. Auslöser ist die EU-Entgelttransparenzrichtlinie (RL(EU) 2023/970), die bis zum 7. Juni 2026 in deutsches Recht umzusetzen ist und Mindestanforderungen zum Schutz vor Entgeltdiskriminierung verbindlich festlegt.

Obwohl ein konkreter Gesetzesentwurf noch nicht vorliegt, besteht akuter Handlungsbedarf. Transparenz, Auskunft und Gleichbehandlung werden zur Regel und Pflichtenverstöße werden künftig wirkungsvoll sanktioniert. Arbeitgeber sind daher gut beraten, sich frühzeitig mit den neuen Transparenzstandards auseinanderzusetzen, um Haftungs- und Reputationsrisiken sowie Bußgeldern vorzubeugen.

Was wird sich voraussichtlich ab Juni 2026 ändern?

Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie verschärft den Schutz vor Entgeltdiskriminierung und betrifft in mehreren zentralen Punkten alle Arbeitgeber unabhängig von Größe, Branche oder Tarifbindung.

Die Vorgaben betreffen das gesamte Beschäftigungsverhältnis.

- [Bewerbungsverfahren](#)

Bewerberinnen und Bewerber sind bereits vor dem Vorstellungsgespräch proaktiv Informationen über das Einstiegsgehalt oder die vorgesehene Gehaltsspanne bereitzustellen. Damit einher geht zudem das ausdrückliche Verbot, Bewerber nach ihrer Entgeltentwicklung in bisherigen Beschäftigungsverhältnissen zu fragen. Stellenausschreibungen und Berufsbezeichnungen müssen zudem geschlechtsneutral sein.

- [Auskunftsrechte der Beschäftigten](#)

Im laufenden Beschäftigungsverhältnis werden erweiterte Informationspflichten eingeführt und der individuellen Auskunftsanspruch wird ausgeweitet. Künftig sollen alle Arbeitnehmer, unabhängig von der Betriebs- oder Unternehmensgröße, Auskunft über ihre individuelle Entgelthöhe sowie die durchschnittlichen Entgelthöhen für gleiche oder gleichwertige Arbeiten verlangen können. Auch eine Vergleichstätigkeit muss nicht mehr konkret benannt werden. Arbeitgeber sind insgesamt verpflichtet, die maßgeblichen Kriterien für die Festlegung, Höhe und Entwicklung von Entgelten offenzulegen und barrierefrei zugänglich zu machen.

- [Berichtspflichten](#)

Künftig müssen Arbeitgeber zudem bereits ab 100 Beschäftigten (bisher: 200) regelmäßig detaillierte Angaben zum geschlechter-spezifischen Entgeltgefälle, zu Entgeltstrukturen (inklusive variabler Bestandteile) und zur Verteilung innerhalb von Entgeltquartilen der zuständigen Behörde zur Veröffentlichung übermitteln. Ergeben sich nicht gerechtfertigte Entgeltunterschiede, so ist eine gemeinsame Entgeltbewertung mit Arbeitnehmervertretungen verpflichtend, um diese zu korrigieren und künftig zu verhindern.

...

Exklusiv aus unserem Haus

Sie möchten Weiterlesen?
Lesen Sie den vollständigen Artikel hier:

[Weiterlesen](#)



Öffentliche Auftragsvergabe: Neue EU-Schwellenwerte zum 1.1.26 bei europaweiten Vergabeverfahren

Zum 1.1.2026 gelten neue, abgesenkte EU-Schwellenwerte für europaweite Vergabeverfahren. Öffentliche Aufträge erreichen damit schneller den Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts und müssen häufiger europaweit ausgeschrieben werden. Hintergrund sind turnusmäßige Anpassungen an internationale Vorgaben. Für Unternehmen eröffnen sich dadurch zusätzliche Marktchancen, zugleich steigen aber auch die formalen Anforderungen und Rechtsschutzmöglichkeiten im Oberschwellenbereich. Öffentliche Auftraggeber müssen den Auftragswert sorgfältig schätzen, um Vergabefehler zu vermeiden.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

GmbH & Co. KG: Wann eine Beteiligung Sonderbetriebsvermögen ist und ein Verlust geltend gemacht werden kann

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof „die Latte“ zur Anerkennung einer GmbH-Beteiligung als Sonderbetriebsvermögen „hoch angesetzt“: Eine GmbH & Co. KG hielt 100 % der Anteile an einer GmbH. Der Kommanditist dieser GmbH & Co. KG hatte der GmbH ein Darlehen gegeben, das bei der GmbH & Co. KG als Sonderbetriebsvermögen des Kommanditisten ausgewiesen war.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

Lohnabrechnung/Arbeitgeberhaftung: Anzeigepflicht nach § 41c Abs. 4 EStG – seit 01.01.2026 zwingend elektronisch

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

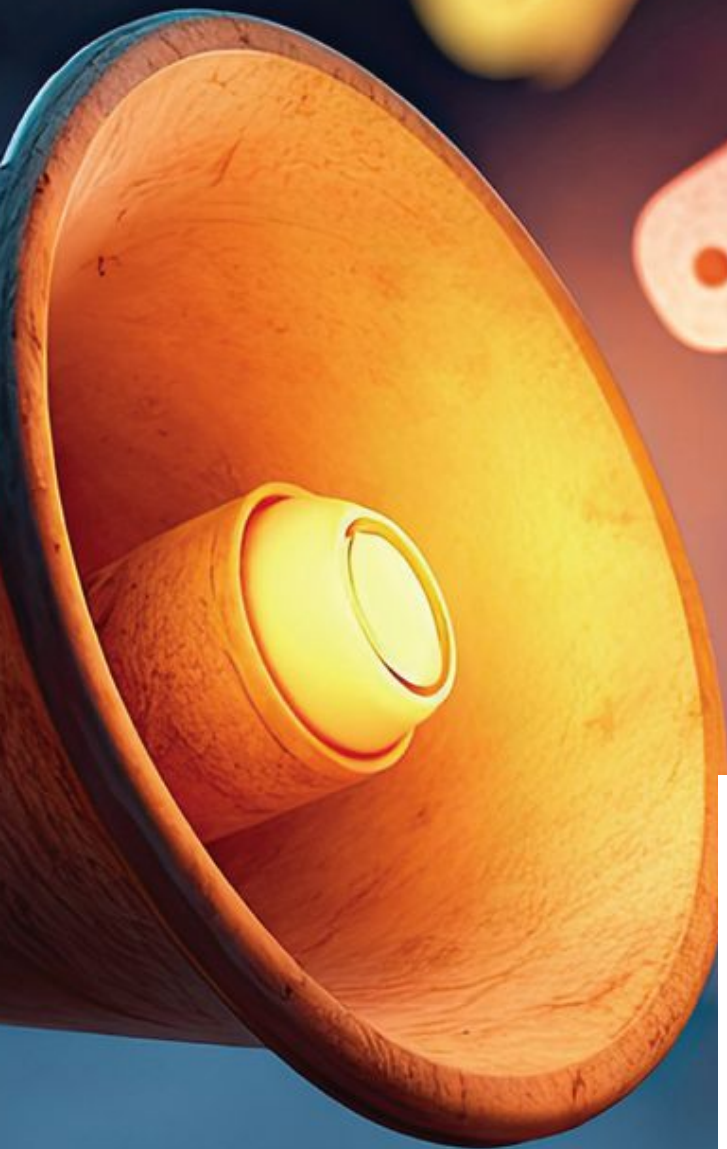
Umsatzsteuerfreiheit von Schul- und Bildungsleistungen: Bundesfinanzministerium regelt Details

Die Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Bildungsleistungen zählt zu den anspruchsvollsten Bereichen des Umsatzsteuerrechts. Mit Wirkung ab 1.1.2025 wurde § 4 Nr. 21 UStG grundlegend neu gefasst, da nationale Vorschriften stärker an das EU-Recht angepasst wurden. Ein aktuelles BMF-Schreiben liefert hierzu einen kompakten Überblick: Es erläutert die gesetzlichen Neuregelungen, fasst die maßgebliche Rechtsprechung der vergangenen Jahre zusammen und enthält wichtige Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen





Alle Steuerzahler: Steuerbescheide: Elektronische Bekanntgabe wird erst ab 2027 Standard

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden wird künftig zum Regelfall – allerdings später als ursprünglich vorgesehen. Statt ab 2026 greift die Neuregelung des § 122a AO nun erst ab 2027. Damit bleibt es im Jahr 2026 grundsätzlich noch bei der postalischen Zustellung, sofern nicht bereits eine Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe vorliegt. Steuerpflichtige können der elektronischen Bekanntgabe zudem weiterhin widersprechen und Bescheide per Post verlangen. Die Anpassung schafft mehr Übergangszeit für Verwaltung und Bürger, bevor die digitale Zustellung von Steuerverwaltungsakten verpflichtender Standard wird.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

Immer
das Wichtigste
für Sie.

Persönliche Ausgabe gewünscht? Melden Sie sich jetzt an!

Sichern Sie sich hier Ihr persönliches
Exemplar:

[Jetzt anmelden](#)



Hier können bald Ihre
persönlichen Artikel stehen!

Betriebliche genutzte Räume: Diese Änderungen von § 8 EStDV müssen Sie kennen

Wird ein Raum betrieblich genutzt, stellt er Betriebsvermögen dar. Eine Ausnahme gilt, wenn die Grenzen des § 8 EStDV eingehalten werden. Die Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen hat zum 01.01. 2026 zwei wichtige Änderungen gebracht.

Mehr davon?

Ja, gefällt mir.

Nein, gefällt mir nicht.

[Mehr erfahren](#)

Fragen und Antworten zum Thema: GmbH-Geschäftsführer mit Sitz im Ausland

Das GmbHG beantwortet die Frage, wo eine GmbH ihren Sitz haben muss, in § 4a ganz eindeutig: Er muss im Inland liegen. Eine identitäts- und rechtsformwahrende Verlegung des Sitzes ins Ausland ist nicht möglich; ein darauf abzielender Gesellschafterbeschluss ist nichtig. Zu der Frage, wo der Geschäftsführer einer GmbH sitzen muss, enthält das Gesetz demgegenüber keinerlei Angaben. Was das bedeutet für die Praxis?

Mehr davon?

Ja, gefällt mir.

Nein, gefällt mir nicht.

[Mehr erfahren](#)



Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums

Lesezeit: 2 Minuten

Seit 2025 ist (begleitet von Übergangsvorschriften) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Ein erstes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dem Thema datiert vom 15. Oktober 2024. Ein Jahr später wurde nun ein zweites Schreiben veröffentlicht.

Übergangsregelungen

Nach § 14 Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregeln nutzbar: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht ab 2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.

Merke: Beim Empfang einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit seit dem 1.1.2025 durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Fehlerarten

In dem neuen Schreiben geht das Bundesfinanzministerium insbesondere auf mögliche Fehler ein und unterscheidet drei Arten von Fehlern.

Formatfehler

Formatfehler liegen vor, wenn die Rechnungsdatei nicht den zulässigen Syntaxen bzw. deren technischen Vorgaben entspricht oder in den Fällen des § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG keine richtige und vollständige Extraktion zulässt.

Beachten Sie: Eine Datei, die wegen Formatfehlern die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung nicht erfüllt, stellt eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format dar.

...

Sie möchten weiterlesen?

Lesen Sie den vollständigen Artikel hier:

[Weiterlesen](#)



Erbe oder Vermächtnisnehmer – das ist hier die Frage!

Im Streitfall verteilte der spätere Erblasser sein Aktivvermögen gegenständlich, wobei seine Lebensgefährtin den mit Abstand wertvollsten Gegenstand erhielt. Ist sie damit gemäß § 2087 BGB bereits Alleinerbin geworden? Das OLG beantwortete diese Frage in seinem Urteil mit einem klaren Nein.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

Gestalten Sie mit uns die Zukunft

Kennen Sie kaufmännische Talente?

Empfehlen Sie uns, Teilen Sie und Verbinden Sie uns



www.neumann-schmeer.de/karriere

EU-Parlament beschließt Vereinfachungen bei Nachhaltigkeitsberichterstattung

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

Erbengemeinschaft: Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Teilung des Nachlasses

Bei der Auseinandersetzung umfangreicher Nachlässe werden Immobilien häufig nicht direkt auf einzelne Erben übertragen, sondern in bestehende oder neu gegründete Personengesellschaften eingebracht. Der BFH hat nun klargestellt, dass solche Teilerbauseinandersetzungen grundsätzlich von der Grunderwerbsteuer befreit sein können. Entscheidend ist, dass die Übertragung tatsächlich zur Teilung des Nachlasses erfolgt und die beteiligten Erben auch an der aufnehmenden Personengesellschaft beteiligt sind. Allerdings ist Vorsicht geboten: Mindert sich der Anteil eines Miterben innerhalb der gesetzlichen Frist, entfällt die Steuerbefreiung anteilig.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

Abgrenzung sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwendungen von nachträglichen Herstellungskosten bleibt Dauerstreitpunkt

Das FG Münster hatte sich mit der Frage zu befassen, ob Aufwendungen für die Sanierung eines Schachtes als nachträgliche Herstellungskosten des Grund und Bodens oder als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sind.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen



Nießbrauchsgestaltungen: BFH äußert sich zu den Folgen der entgeltlichen Ablösung eines Nießbrauchsrechts

Nießbrauchsgestaltungen geraten erneut in Bewegung: Der BFH hat mit Urteil vom 10.10.2025 entschieden, dass die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchsrechts steuerpflichtig sein kann. Im Streitfall verzichtete eine Nießbraucherin gegen Einmalzahlung auf ihr lebenslanges Recht an einem vermieteten Grundstück. Anders als die Vorinstanz wertete der BFH die Zahlung nicht als privates Veräußerungsgeschäft, sondern als steuerbare Entschädigung nach § 24 Nr. 1a EStG in Verbindung mit § 21 EStG. Damit rückt die Frage der Einkünftezurechnung beim Nießbrauch stärker in den Fokus und bisher bewährte Gestaltungen werden steuerlich riskanter.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)



Wussten Sie schon, ...

... dass Lava und Asche den Planeten einst wiederbelebt haben?

Vor 66 Millionen Jahren schlug in der heutigen Yucatán-Halbinsel ein gewaltiger Asteroid ein und besiegelte das Schicksal der Dinosaurier. Nach den Effekten der Kollision mit dem Himmelskörper wurde die Erde in einen Winter gestürzt, der Schätzungen zufolge zwischen zehn und fünfzehn Jahren andauerte. Wenig in die Erdatmosphäre eindringendes Licht sorgte dafür, dass ungezählte Pflanzenarten ausstarben. Nur Vögel, einige Reptilien, Meeresbewohner und kleine Säugetiere überlebten. Gleichzeitig brach im heutigen Westindien der Dekkan-Trapp aus: ein gewaltiger Vulkankomplex, der mehr als 200.000 Kubikkilometer Lava ausspie. Und das nicht nur ein Mal. Über einen Zeitraum von etwa

700.000 Jahren folgten mehrere Eruptionen aufeinander. Eigentlich hätte das Ausbrechen des Dekkan-Trapp das Ableben vor 66 Millionen beschleunigen müssen: Entweder durch das so freigesetzte Schwefeldioxid – welches sauren Regen begünstigt hätte – oder große Mengen an CO₂, welche zu einer starken Erderwärmung geführt hätten. Ein Forscherteam enthüllte nun, dass es anders kam: Die CO₂-Emissionen der Vulkane milderten die Auswirkungen des Langzeit-Winters ab, der auf den Asteroideneinschlag folgte. 100.000 Jahre nach dem Einschlag blühte Leben im Ökosystem der Erde wieder auf – ein Zeitraum, der sich mit den CO₂-Schüben des Dekkan-Trapp überschneidet.

NS+P

Dr. Neumann, Schmeer und Partner mbB
Karmeliterstraße 6, 52064 Aachen

Telefon: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

DISCLAIMER

NS+P Plus bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dr. Neumann, Schmeer und Partner mbB gerne zur Verfügung.

NS+P Plus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Bildnachweise: Seite 1: Halfpoint – stock.adobe.com, Seite 3: Colibri coruscans – stock.adobe.com, Seite 4: rustamank – stock.adobe.com, Seite 5: Viktor – stock.adobe.com, Seite 5: LIGHTFIELD STUDIOS – stock.adobe.com, Seite 6: Ramli – stock.adobe.com, Seite 8: jiratip – stock.adobe.com, Seite 9: Luciano – stock.adobe.com, Seite 10: Anselm – stock.adobe.com, Seite 11: alfa27 – stock.adobe.com, Seite 12: visoot – stock.adobe.com.

Gestaltung und Produktion: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de